

Spediteurhaftpflicht

Zusatzbestimmungen (ZB Spediteure)

Ausgabe 2011

Zusatzbestimmungen

Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

1 Anwendungsbereich

Diese Versicherung gilt für Spediteure, die ihre Tätigkeit ausschliesslich aufgrund der in Kraft stehenden Allgemeinen Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS) ausüben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein entsprechender Hinweis auf den Geschäftspapieren.

2 Versicherte Risiken

2.1. Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Auftraggeber für Sach- und Vermögensschäden aufgrund der in Kraft stehenden Allgemeinen Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS) bzw. – falls diese durch einen richterlichen Beschluss ausser Kraft gesetzt werden – gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Versicherung gilt für die im Versicherungsvertrag aufgeführten Tätigkeitsbereiche des Spediteurs als

2.1.1. Vermittler (Kommissionär)

2.1.2. Frachtführer

2.1.2.1 bei Selbsteintritt, d. h. wenn er einen Transport mit eigenen Mitteln durchführt;

2.1.2.2 bei Ausstellung von Transportdokumenten mit Auslieferungsverpflichtung, zusätzlich gemäss den Haftungsbestimmungen im Transportdokument;

2.1.2.3 bei rein europäischen Landtransporten (ausgenommen reine Bahnreisen).

2.1.2.4 Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme der Güter durch den Frachtführer und endet mit deren Ablieferung an den Empfänger, spätestens aber 30 Tage nach Ankunft des Fahrzeuges.

Für Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen gilt die Versicherung, sofern nicht anders vereinbart, jeweils bis 30 Tage.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeuges oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Obliegenheit ergeben, sind nicht versichert.

2.1.2.5 Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Leistung der Basler ist pro Schadenereignis mit der vereinbarten Versicherungssumme pro Fahrzeug begrenzt. Im Rahmen dieser Versicherungssumme gelten für die nachstehenden Ansprüche folgende Leistungsbegrenzungen:

→ Haftung gemäss Artikel 2.1.2.:

> Für Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen: mit 12% der Versicherungssumme, höchstens CHF 30'000

> Für Lieferfristüberschreitungen mit CHF 12'000

→ Kosten und Aufwendungen gemäss Artikel 3.1.:

> Für Bergungs-, Vernichtungs- und Beseitigungskosten mit 12% der Versicherungssumme, höchstens CHF 30'000

Als Schadenereignis wird die Gesamtheit der Schäden betrachtet, welche auf ein und dieselbe Schadenursache zurück zu führen sind.

2.1.3. Lagerhalter, zusätzlich gemäss AB SPEDLOGSWISS Lager

2.1.4. Reedereiagent, zusätzlich gemäss AB SPEDLOGSWISS Reedereiagenten

2.1.5. Erbringer von weiteren Dienstleistungen

2.2. Von europäischen Behörden gegen den Versicherungsnehmer direkt geltend gemachte Zoll- und Verbrauchssteuerforderungen sind gemäss den im Versicherungsvertrag genannten Summen versichert.

3 Versicherte Kosten und Aufwendungen

3.1. Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, übernimmt die Basler die Kosten

- der Intervention durch die Beauftragten der Basler;
- zur Verhütung oder Minderung des Schadens;
- für die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die im Rahmen der gewährten Versicherung gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.

3.2. Bei der Versicherung der Tätigkeit als Frachtführer gemäss Art. 2.1.2. übernimmt die Basler zusätzlich die:

→ Kosten für die behördlich angeordnete Bergung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, sofern nicht ein anderer Versicherer leisten muss;

→ Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die verladenen Fahrzeuge entfallen.

Die Basler schießt auch die Havarie-Grosse-Beiträge vor, die der Versicherungsnehmer für die Ladung der Fahrzeuge leistet, um Verzögerungen in der Fortsetzung des Transportes zu vermeiden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Ladung nur gegen Zahlung der anteiligen Havarie-Grosse-Beiträge oder Stellung der entsprechenden Sicherheiten durch den Auftraggeber, Empfänger oder deren Transportversicherer auszuliefern und die erhaltenen Zahlungen oder Sicherheiten an die Basler weiterzugeben.

4 Ausschlüsse

4.1. Nicht versichert sind die Folgen von:

→ vorsätzlichem Verhalten des Versicherungsnehmers; bei Grobfahrlässigkeit ist die Basler berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

→ vorsätzlichem Verhalten von Hilfspersonen oder Unterbeauftragten; bei Grobfahrlässigkeit ist die Basler berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Die Basler haftet jedoch voll, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um Schäden durch Hilfspersonen oder Unterbeauftragte zu verhüten.

3 Zusatzbestimmungen

- vorsätzlicher oder grobfahrlässiger unrichtiger Deklaration; Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften, aber nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- Krieg, Streik, Unruhen sowie anderen Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven;
- Kernenergie.

4.2. Ferner sind nicht versichert:

- Strafen und Bussen aller Art.

4.3. Bei der Versicherung aus der Tätigkeit als Frachtführer gemäss Artikel 2.1.2. gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Basler ist von jeder Leistungspflicht befreit, wenn die Güter mit Wissen des Versicherungsnehmers mit ungeeigneten Fahrzeugen befördert werden.
- Die Basler ist berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Gefahrgutvorschriften oder die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt werden.

Ohne besondere Vereinbarung sind Ansprüche aus der Beförderung von folgenden Gütern ausgeschlossen:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art;
- Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt – deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen;
- Banknoten;
- Bijouteriewaren, Schmuckuhren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen;
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert mit einem Einzelwert von mehr als CHF 25'000;
- lebende Tiere.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das Frachtgut mit einem Sammelbegriff wie «Güter aller Art» bezeichnet wird.

4.4. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden.

5 Besondere Vereinbarungen über die Haftpflicht

Schliesst der Versicherungsnehmer Verträge ab, die eine weitergehende Haftung als die AB SPEDLOGSWISS vorsehen, ist diese Haftung nur versichert, wenn sie mit der Basler ausdrücklich vereinbart ist.

6 Doppelversicherung

Für Doppelversicherung haftet die Basler nur subsidiär.

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch